

Stellungnahme der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) zur Novellierung der EU-Richtlinie 86/609

Die Gesellschaft für Versuchstierkunde begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Staatengemeinschaft, den Tierschutz und die Rahmenbedingungen bei der Verwendung von Versuchstieren auf europäischer Ebene zu harmonisieren. Die Etablierung gemeinsamer verbindlicher Standards ist absolut zu befürworten und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Aufnahme der ‚3Rs‘ (Reduction, Refinement, Replacement) als Basis für die spezifischen Maßnahmen positiv bewertet.

Die oberste Priorität einer solchen Novellierung sollte in einer optimalen Kombination aus praktischem Tierschutz und realisierbarer Forschung bestehen.

Der vorliegende Entwurf enthält in dieser Hinsicht sowohl gut durchdachte und sinnvolle Ansätze für einzelne Bereiche und Tierarten aber leider auch Planungen, die zu einem extrem ansteigenden Verwaltungs-/Kontroll- und Berichtsaufwand führen werden, ohne den tatsächlichen Tierschutz nennenswert zu steigern oder abzusichern.

Dadurch werden lediglich Kosten in die Höhe getrieben, die der Umsetzung relevanter Tierschutzpunkte entzogen werden. Die Aussage, die geplanten Maßnahmen hätten keine Auswirkungen auf den Haushalt, erscheint sehr unrealistisch.

Es besteht die große Besorgnis, dass bei einer weiteren Steigerung des rein administrativen Tierschutzanteils der Forschungsstandort Europa immer kritischer hinterfragt werden wird und an Attraktivität weiter einbüßt.

Es erscheint sehr fragwürdig, wenn die Verwendung einzelner Tierarten, wie z.B. der nichthumanen Primaten (NHPs) , extrem eingeschränkt wird und nur durch gesonderte Beantragung und Begründung im Einzelfall möglich sein soll. Es wird nicht ersichtlich, wie die aktuell und zumindest mittelfristig anstehenden wissenschaftlichen Fragestellungen besonders in der pharmakologisch/toxikologischen Forschung ohne den Einsatz von NHPs bearbeitet werden können. Ebenso zu hinterfragen ist das generelle Verbot mittel- und langandauernder Versuche mit einem hohen Belastungsgrad. Die geplante Novellierung bietet keine ausreichenden Alternativansätze hierfür, betont aber gleichwohl den hohen Sicherheits- und Schutzanspruch des Menschen. Hier klafft eine Lücke, die derzeit nicht geschlossen werden kann.

Der Fortfall der Anzeigemöglichkeit von Tierversuchen sowie zum Teil unrealistische Zeitspannen für die genehmigenden Behörden lassen befürchten, dass es bei der Umsetzung der Richtlinie in vielen Mitgliedsstaaten zu Problemen und Notsituationen kommen wird, die dem Tierschutz eher zum Nachteil gereichen als ihn zu fördern.

Die Novellierung enthält leider auch Punkte, die den Tierschutz nicht nur nicht fördern, sondern ihm sogar absolut entgegengesetzt sind. Hierzu sei insbesondere auf Punkt 24 der einführenden Gründe hingewiesen, am Ende der Verfahren zu überlegen, die Tiere freizulassen oder Hunde und Katzen generell in Familien unterzubringen!

Bei einer Reihe von Punkten bleibt völlig unklar, wie diese realistischerweise umgesetzt werden und in welcher Weise sie irgendeinem Tier zugute kommen sollen (z.B. Punkt 38: ... *dass eine angemessene Bewertung des Einsatzes neuer wissenschaftlicher Versuchsmethoden durchgeführt wird, sobald diese aufkommen*; oder Punkt 40: *Daher sollten Verwendereinrichtungen anonyme nichttechnische Zusammenfassungen der Projekte erstellen, ...*)

Den Mitgliedstaaten soll ein großer Spielraum bei der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen eingeräumt werden, um regionale und lokale Besonderheiten sozioökonomischer und ethischer Aspekte zu berücksichtigen. Weiterhin werden den Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen freigestellt als in der Richtlinie vorgesehen. Beide Punkte bergen nach Ansicht der GV-SOLAS die große Gefahr in sich, dass strukturelle und finanzielle Unterschiede zwischen den Ländern dem Grundgedanken der europäischen Harmonisierung zuwider laufen und eine weitere Verzerrung des Binnenmarktes bewirken, die ja eigentlich abgestellt werden soll.

Diese Gefahr sieht die GV-SOLAS besonders für ein Land wie Deutschland, das bereits heute u.a. mit Institutionen wie dem *Tierschutzbeauftragten* und den vorgeschriebenen *Genehmigungsverfahren* (incl. der beratenden Kommissionen nach §15 TSchG) einen sehr hohen Tierschutzstandard realisiert hat, so dass weitere Maßnahmen in unserem Land in erster Linie im administrativen Bereich zu erwarten sind, was für den praktischen Tierschutz aufgrund der hierfür aufzuwendenden Zeit ohne die Schaffung neuer Stellen eher kontraproduktiv wäre.

Im Folgenden werden die nach Ansicht der GV-SOLAS wichtigsten Einzelpunkte kommentiert, um die oben angeführten allgemeinen Aussagen zu konkretisieren.

Art.2,2 Die Gültigkeit der Richtlinie für *sich selbst ernährende Larven und embryonale sowie fötale Formen* ... halten wir für nicht sinnvoll und praktikabel. Sie führt im Wesentlichen zu einem hohen bürokratischen Aufwand und einer Verzerrung der Versuchstierzahlen, die dem Bürger von der EU-Kommission nur schwer zu erklären sein wird und zu keiner tatsächlichen Verbesserung des Tierschutzes.

Art.5 Die Grundlagenforschung als die wichtigste Basis für Innovationen und die klinisch-medizinische Forschung ist mit der Formulierung im Punkt (1) „Grundlagenforschung für den Ausbau von Wissen in biologischen und Verhaltenswissenschaften“ zu stark eingeschränkt. Es stellt sich die Frage, was alles mit biologischen Wissenschaften gemeint ist, wenn schon die Verhaltenswissenschaften, spätestens seit Konrad Lorenz eine ureigensten Disziplinen der Biologie nicht dazu gerechnet wird und wohl deshalb eigens aufgeführt wird. An dieser Stelle ist „Grundlagenforschung“ vollkommen ausreichend, wie im deutschen Tierschutzgesetz.

Art.8 Zum generellen Verbot des Einsatzes von NHPs: Dass der Einsatz von Affen nur in den Fällen erfolgt, wenn der Zweck des Verfahrens nicht durch die Verwendung anderer Tierarten erreicht werden kann, wie im Punkt (b) beschrieben, ist eine Selbstverständlichkeit. Auch der hohe wirtschaftliche Aufwand für den Einsatz von Affen wirkt sehr stark limitierend. Die zusätzliche Verknüpfung dieses Punktes mit der Anforderung in Punkt (a) „... die für den Menschen lebensbedrohlich sind oder zur Invalidität führen ...“ schränkt so stark ein, dass eine Forschung, die rechtzeitig genug beginnt, um derartige Situation zu vermeiden, kaum mehr möglich sein wird bzw. durch schier endlose Diskussionen so lange verzögern wird, bis der Zustand eintritt, die eigentlich mit der Forschung vermieden werden sollte.

Art.10 Auch die hier formulierte Bedingung, dass nach einer bestimmten Übergangszeit, wie sie im Anhang III festgelegt ist, nur Tiere der sog. F2-Generation in der Forschung eingesetzt werden dürfen, könnte dazu führen, dass nicht für alle erforderlichen Projekte ausreichend Tiere zu Verfügung stehen. Insbesondere für

Forschungsprojekte, die andere, als die drei gängigsten Affenarten benötigen, würde diese Regelung das Aus bedeuten.

Art.14,3 Bei der Verwendung von Analgetika muss ergänzt werden: „... wenn der wissenschaftliche Zweck nicht dagegen spricht.“ Letzteres muss dann natürlich entsprechend begründet werden.

Art.15,2 Dieser Punkt muss gestrichen werden, da ansonsten Untersuchung zu chronischen Erkrankungen von Mensch und Tier nicht mehr möglich sind.

Art.16,1+2 Diese massive Einschränkung ist wissenschaftlich nicht begründet und steht auch dem Ziel entgegen, die erforderliche Forschung mit so wenig Tieren wie möglich durchzuführen.

Art.17,1 dann bleibt die Zucht einer gentechnisch/genetisch veränderten Linie für immer ein genehmigungspflichtiger Tierversuch, da die Formulierung „... das Ausbleiben negativer Auswirkungen ...“ viel zu unklar gefasst ist.

Art.18 völlig unrealistisch. Wenn, dann lassen sich derartige Programme nur sehr regional z.B. innerhalb einer Universität realisieren. Die beste Basis hierfür ist die Einrichtung zentraler Tierhaltungsbereiche an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen.

Art.19 Ein „Freilassen“ von Versuchstieren widerspricht vollkommen dem Tierschutz

Art.20,3 Alle Zulassungen nur zeitlich begrenzt auszusprechen, ignoriert völlig die spezifische Fachausbildung für den Versuchstierbereich (z.B. der Tierpfleger/innen für Klinik und Forschung; Fachtierärzte für Versuchstierkunde, Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde, etc.)

Art.25 und 26 Hier ist darauf zu achten, dass in Deutschland vorhandene, bewährte Strukturen (wie z.B. Tierschutzbeauftragter, beratende Kommission nach §15 TierSchG) nicht dupliziert werden und der bürokratische Aufwand in praktikablem Umfang bleibt. Im Art.37 sind etliche Punkte dupliziert.

Art. 27 Was ist hier genau gemeint? Ein positiver Effekt auf eine bessere Verfügbarkeit von sog. F2-Tiere ist mehr als fraglich.

Art.34 Aus dem Lebensmittelbereich ist bekannt, dass derartige EU-Inspektionen die Situation ausschließlich nur nach Aktenlagen bewerten. Dies führt zu einem immensen bürokratischen Aufwand und einer Dokumentationsflut, hat aber wenig bis keinen Nutzen für den praktischen Tierschutz.

Art.37,2d Schaden/Nutzenanalyse: Das ist insbesondere für den Bereich der Grundlagenforschung kaum zu bewerten

Art.43,1 Sehr fragwürdige Konsequenz bei Zeitüberschreitung seitens der Behörde. In allen Fällen, in denen auch nur ein Verfahren innerhalb eines beantragten Projekts höhere eingestuft ist, als gering, bedeutet keine Entscheidung,

dass die Genehmigung nicht erteilt ist, ohne dass hierfür eine zeitliche Perspektive genannt wird.

Art. 46,1 Für etliche Mitgliedsstaaten unrealistische Zeitspannen für die Benennung von nationalen Referenzlabors. Weiterhin zu hinterfragen sind die Qualität und Standards der auszuwählenden Labors.

Tab.5 bei der zervikalen Dislokation ist die anschließende Entblutung oder Zerstörung des Gehirns gefordert. Das zeigt, wie gering die Kenntnis über diese Tötungsmethode ist, die z.B. für Mäuse eine der tierschutzgerechtesten überhaupt darstellt.

Bei diversen Tötungsmethoden stehen in der Tab.5 in der Einzelbewertung viele Pluszeichen, insgesamt erreichen sie trotzdem nur eine ,1', wären also abzulehnen. Muss nachgeprüft werden. Insbesondere die Einstufung der Verwendung von Kohlendioxid ist hier nicht korrekt. Sie hat in der vorliegenden Tabelle fast das gleiche Rating wie die an Position 1 gesetzte Methode, was wissenschaftlich begründet auch nachvollziehbar ist, wirkt Kohlendioxid doch wie ein Betäubungsmittel, wenn richtig angewendet. Gerade mit der Erläuterung „Darf nur in schritt weiser Begasung angewendet werden“ muss das Rating mindestens bei 4, wenn nicht 5 liegen.

Insgesamt ist es sehr problematisch, dass einige Regelungen, die für die Umsetzung der Richtlinie und damit für die Bewertung einzelner Regelungen wesentlich sind, erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie konkretisiert werden sollen. Eine Bewertung dieser Regelungen ist deshalb nicht möglich!